Landratsamt Landshut
Sachgebiet 43

Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Franz Luginger
Penkofen 3
84098 Hohenthann

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3183
Telefax
0871/40816-3183
E-Mail
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen **43-1319-2012-IMMG**	Landshut 27.05.2014

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben:	Neubau und Betrieb eines Mastschweinestalles mit 2.520 Mastplätzen; Nr. 7.1 Spalte 1 g) der 4. BImSchV
Antragsteller/in:	Herr Franz Luginger, Penkofen 3, 84098 Hohenthann
Bauort:	Hohenthann, Penkofen 3
Baugrundstück:	Wachelkofen 465

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Anlagen
1 Antrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung
1 Gehölzliste

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Herr Franz Luginger, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau und den Betrieb eines Mastschweinestalles mit Güllegrube auf dem Grundstück Flur-Nr. 465 der Gemarkung Wachelkofen erteilt.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:
Stall 6 (Neubau) Mastschweine 2.520 Tierplätze
Güllegrube (Neubau) Durchmesser 20 m; 1.884 m³

2. Die Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Erweiterung begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 27.05.2014 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

a) Genehmigungsantrag vom 10.07.2012
b) Bauantrag vom 10.07.2012
c) Baubeschreibung vom 10.07.2012
d) Verfahrensbeschreibung vom 10.07.2012
e) Lageplan M 1:1000
f) Eingabeplan Grundriss, Schnitte für die Güllegrube
h) Luftreinhaltungsgutachten vom 12.11.2012
i) Ergänzende Immissionsprognose mit E-Mail vom 02.04.2013
j) Umweltverträglichkeitsstudie vom 22.01.2013; Projekt Nr.: 12-0641_UVS
k) Brandschutzkonzept vom 08.11.2012
l) Gehölzliste

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1. Allgemeine Anforderungen

1.1.1 Folgende Tierzahlen dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tierplätze	Tiergewicht	GV
1	Mastschweine	952	25 – 115 kg	138
2	Mastschweine	150	25 – 115 kg	22
3	Mastschweine	800	25 – 115 kg	150
4	Mastschweine	1.034	25 – 115 kg	116
5	Mastschweine	944	25 – 115 kg	137
6 (neu)	Mastschweine	2.520	25 – 115 kg	365
Summe		**6.400**		**928**

1.1.2 Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

1.2.2 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketechnik zu vermeiden.

1.2.3 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

1.2.4 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.

1.2.5 Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe 1992) -Klima in geschlossenen Ställen- genügen muss. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend der Immissionsprognose und der ergänzenden Immissionsprognose des Ingenieurbüros Koch vom 12.11.2012 und 02.04.2013 zu errichten und zu betreiben.

1.2.6 Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus allen Ställen ist über Kamin mit einer Höhe von mind. 3 m über First des Stallgebäudes und mind. 10 m ü. GOK ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

1.2.7 Abluftreinigung

1.2.7.1 Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus Stall 1 und Stall 6 ist durch biologische Abluftreinigung zu behandeln. Der mit diesem Bescheid genehmigte Stall 6 darf nur zusammen mit der ebenfalls genehmigten Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden. Er darf nur errichtet und betrieben werden, wenn auch der Stall 1 (960 Tierplätze) mit einer biologischen Abluftreinigung ausgerüstet und betrieben wird. Fenster, sowie abluftrelevante Öffnungen sind geruchsdicht verschlossen zu halten, Tür- und Torbewegungen sind auf notwendige Durchgangs- oder Durchfahrvorgänge zu beschränken.

1.2.7.2 Bei Inbetriebnahme des Stalles muss die Abluftreinigungsanlage in vollem Umfang betriebsbereit und wirksam sein. Die ordnungsgemäße Errichtung der Abluftreinigungsanlage ist vor Inbetriebnahme durch den Hersteller gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

1.2.7.3 Die Biologische Abluftreinigungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, so dass bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb

- für Ammoniak und Gesamtstaub sind mindestens 70% Abscheideleistung einzuhalten
- kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist und
- die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im gereinigten Abgas die Geruchsstoffkonzentration von 300 GE/m³ nicht überschreiten.

1.2.7.4 Die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Stand 11/2004) (Biofilter) / VDI 3478 (Stand 7/1996) (Biowäscher, Rieselbettreaktoren) sind einzuhalten.

1.2.7.5 Das gereinigte Abgas ist (in einer Höhe von 10 m ü. GOK) ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Eine Überdachung Abluftöffnung ist deshalb unzulässig.

1.2.7.6 Vom Lieferanten der Anlage ist zum Betrieb, zur Wartung und zur Instandsetzung der Anlage eine entsprechend der Ziffer 6.2.1.2 der Richtlinie VDI 3477 (Biofilter)/ Ziffer 6.1 der Richtlinie VDI 3478 (Biowäscher/Rieselbettreaktoren) auszuführende Betriebsanweisung zu erstellen.

1.2.7.7 Über die entsprechend der Betriebsanweisung durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Funktionskontrollen (Prüfung des Oberflächenzustandes des Biofiltermaterials; eingestellte Abschlämmrate und pH-Wert, Säuredosieranlage/pH-Wert-Regelung/Messkette, Düsen) an der Abluftreinigungsanlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

1.2.7.8 Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes und ist aus Haftungsgründen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen ist es den zuständigen Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.2.7.9 Das Betriebstagebuch muss mindestens Angaben enthalten über:

- Sichtkontrolle des Zustandes des Biofilters
- Entfernen von Bewuchs des Biofiltermaterials
- Instandsetzung von Setzungen und Rissen in der Filterschüttung bzw. Schäden am Rieselkörper
- Kontrolle und Sicherstellung einer ausreichenden Feuchtigkeit des Filtermaterials
- Stromverbrauch von Ventilatoren/ Pumpen
- Einhaltung der pH-Werte
- Nachweis des Säureverbrauchs (Einkaufsbelege)
- Frischwasserverbrauch
- Abgeschlämmte Wassermenge und Verbleib (Abholbelege)
- Regelmäßige Kalibrierung der pH-Elektrode
- Druckverlust für Düsensysteme
- Regelmäßige Kontrolle der Befeuchtungs-/ Beregnungseinrichtung (z.B. Pumpendrücke, Düsenfunktion)
- Wartungs- und Reparaturzeiten mit Spezifizierung
- Erfassung des Fortluftvolumenstroms in z.B. % der max. Lüfterleistung [m³/h]

1.2.7.10 Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage über den ordnungsgemäßen Einbau einschließlich der Mess- und Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen vorzulegen.
Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen.
Eine Inbetriebnahme ohne vorherige Abnahme bzw. ohne Vorlage der genannten Unterlagen ist unzulässig.

1.2.7.11 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach viermonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist im gereinigten Abgas durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Ziffer 7.2.7.3 festgelegten Anforderungen nicht überschritten werden:

- Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der Norm DIN 13725 (Ausgabe 7/2003) sowie der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe 11/2004) zu erfolgen.
- Die Messungen sind jeweils bei voller Stallbelegung im leistungsorientierten Optimalbereich gem. DIN 18 910 (Ausgabe 11/2004) vorzunehmen.
- Die Abnahmemessung eines Biowäschers darf nicht durchgeführt werden, wenn der Wasserwechsel weniger als 4 Wochen zurückliegt.
- Der Beurteilung ist der tatsächlich gemessene Luftvolumenstrom zugrunde zu legen.
- Die Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes vom Messinstitut sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.07 1991, Az. 8210-733-35342, AllMBl. Nr. 18/1991, S. 483 ff) durchzuführen.

Hinweis: Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

1.2.8 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf an allen Ställen ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten. Die Abluftfahnenüberhöhung ist sicherzustellen. Zur Einhaltung der erforderlichen Austrittsgeschwindigkeiten ist eine Bypass Einrichtung erforderlich. Vor Inbetriebnahme der neuen Ställe ist von einer Fachfirma ein Nachweis vorzulegen, dass die o.g. Abluftgeschwindigkeiten eingehalten werden können.

1.2.9 Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

1.2.10 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.

1.2.11 Die Güllegruben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mit einer möglichst geruchsdichten Behälterabdeckung abzudecken (geschlossene Betondecke oder Holzkonstruktion mit dichter Planenabdeckung). Das Einleiten von Flüssigmist muss nahe am Boden des Behälters erfolgen. Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Lagerbehälter entnommen werden.
Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.
Der Transport von Flüssigmist und Jauche muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen. Ein Überlaufen der Güllebehälter ist zu vermeiden.

1.2.12 Das Flüssigmistlager 3 ist entsprechend der Immissionsprognose stillzulegen.

1.2.13 Die neue im Osten des Betriebsgeländes liegende Güllegrube ist mit einer geeigneten Behälterabdeckung zu schließen, die einen Emissionsminderungsgrad von mind. 95% aufweist.

1.2.14 Es ist insgesamt eine Güllekapazität von 6 Monate vorzuhalten.

1.2.15 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

1.2.16 Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.

1.2.17 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

1.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende abgesenkte Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:

tags 54 dB(A)
nachts 39 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

1.3.3 Jeglicher Sämtlicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Ein- und Ausstallungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu beschränken.

1.3.4 Sind Ausstallungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verladerampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.

1.3.5 An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.

1.3.6 Während der Ausstallung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.

1.3.7 Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu betreiben und zu warten.

1.3.8 Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

1.3.9 Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.

1.3.10 Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.

1.4 Reststoffe

1.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.4.2 Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.

1.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) mit den Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5 sind zu beachten.

2.2 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter und DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, sind einzuhalten.

2.3 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

2.4 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

2.5 Die Bodenplatte und die Güllekanäle des Mastschweinestalles müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.

2.6 Die Gülle-Rohrleitungen, Schieber, Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse am/im Stall und am Güllebehälter sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

2.7 Für die Errichtung der Güllegrube sind die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 zu beachten. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.

2.8 Für die Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte / Wand ist die Stahlbetonplatte allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Die Kontrollstandrohre (Durchmesser mindestens 20 cm) sind zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen.

2.9 Plätze, auf denen Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in den Güllebehälter einzuleiten.

2.10 Vor Inbetriebnahme sind die Kanäle und Gerinne sowie die Vorgrube durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit durch Wasserstandsprüfung zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.

2.11 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.

2.12 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DW A-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.

2.13 Die zugänglichen Anlagenteile, wir Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters - soweit kein Einstieg erforderlich ist - sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z. B. Gülle im Kontrollschacht) ist das Landratsamt Landshut unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Hinweis:
Das Fassungsvermögen des bestehenden Güllebehälters muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein. Für die Lagerung von Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen.
Feststellungen hierzu trifft das Amt für Landwirtschaft und Forsten.

3. Veterinäramtliche Auflagen

3.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.

3.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Falls diese Mindestlichtstärke durch die geplanten Lichtöffnungen, die bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen müssen, nicht erreicht wird, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll soviel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

3.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.

3.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsbreite von 8 cm nicht unterschritten werden.

3.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).

3.6 Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	**Fläche in m^2**
über 30 bis 50	0,50
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,00

Wird die Ausstallung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinestalls eine Bodenfläche von 0,75 m² pro Tier zu Grunde gelegt werden.
Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Köpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen muss!

3.7 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungs-material hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

3.8 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).

3.9 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

3.10 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.

3.11 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen.
Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.

3.12 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.

3.13 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.

3.14 Der Bereich um die Verladerampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verladerampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebseigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.

3.15 Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen müssen gegeben sein.

3.16 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schadnagern sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.

3.17 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.

3.18 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Arbeitsschutz

4.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu berücksichtigen.

4.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze
An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

4.3 Behälter für tierische Fäkalien
Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.
Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.
Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern durch eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe und an Entnahme- und Rührstellen durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel.
Eine geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.

4.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren, Heizung)
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

4.5 Schacht am Hackschnitzelbunker
Der Schacht am Hackschnitzelbunker ist gegen das Hineinstürzen von Personen zu sichern.

5. Forst- und Landwirtschaftsrechtliche Auflagen

5.1 Die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) sind einzuhalten.

5.2 Die Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdüngermengen muss sowohl beim abgebenden als auch bei den aufnehmenden Betrieben im Rahmen der guten fachlichen Praxis und den gesetzlichen Vorgaben der DüV erfolgen.

5.3 Aufzeichnungen und Düngebilanzen sind nach der DüV mindestens neun Jahre aufzubewahren. Kontrollen können stichprobenartig erfolgen.

5.4 Die Obergrenzen der im Herbst nach der Ernte der Vorfrucht ausgebrachten Stickstoffmengen durch Wirtschaftsdünger (80 Kg Gesamt-Stickstoff je ha oder 40 kg Ammonium-Stickstoff je ha) sind einzuhalten.

5.5 Die Stickstoff-Obergrenze je ha und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von 170 kg N/Ha ist einzuhalten.

5.6 Der Schutz der Oberfläche vor Eintrag Stickstoff- und Phosphathaltiger Düngemittel durch Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände (§ 3 (6) und (7) der DüV) ist zu gewährleisten.

5.7 Die Einhaltung der Inverkehrsverbringungsverordnung für Wirtschaftsdünger vom 01.09.2010 ist zu beachten. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die von der Landesanstalt für Landwirtschaft, das Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz (IAB) zuständig.

5.8 Der Unternehmer hat dem Landratsamt Landshut spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Betriebes und danach wiederkehrend jährlich durch Vorlage von Gülle-Abnahmeverträgen und Nachweis der Gülle-Ausbringungsflächen nachzuweisen, dass die durch den Betrieb entstehende Gülle ordnungsgemäß ausgebracht werden kann.

6. Naturschutz

Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Halle auf ihrer Nordostseite mit geeigneten standortheimischen Gehölzen (s. Anlage Gehölzliste) oder Obstbäumen einzugrünen. Die Pflanzung ist spätestens im Laufe eines Jahres nach Inbetriebnahme des Gebäudes fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

7. Bauaufsicht, Brandschutz und Statik

7.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile in einer statischen Berechnung nachgewiesen wird und das Landratsamt Landshut nach deren Prüfung durch einen anerkannten Prüfingenieur oder ein anerkanntes Prüfamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

7.2 Vor Baubeginn ist die Bescheinigung Brandschutz Teil 1 dem Landratsamt Landshut, Genehmigungsbehörde, vorzulegen.

7.3 Vor Inbetriebnahme ist die Bescheinigung Brandschutz Teil 2 dem Landratsamt Landshut, Genehmigungsbehörde, vorzulegen.

8. Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.
Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 14.400,00 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 487,88 EUR erhoben.

Gründe:

I. Sachverhaltsdarstellung

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

Umweltschutzingenieur
Fachkundige Stelle Wasserrecht
Naturschutzreferat
Gemeinde Hohenthann
Veterinäramt
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Wasserwirtschaftsamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.
Die Gemeinde Hohenthann hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie vom 22.01.2013 (Projekt Nr.: 12-0641_UVS) wurde bei der Beurteilung des Sachverhaltes durch die Fachstellen berücksichtigt.
Das Landratsamt Landshut hat ferner nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamts vom 16.05.2013 wurde im folgenden Amtsblatt des Landratsamt bzw. in folgender Tageszeitung veröffentlicht:
- Amtsblatt Landratsamts Landshut vom 16.05.2013,
- Landshuter Zeitung vom 16.05.2013

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insb. den Erläuterungen, Beschreibungen, planerischen Darstellungen sowie den Stellungnahmen der Fachstellen wurde vom 17.05.2013 bis 17.06.2013 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:
- Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Str. 15, 84036 Landshut,
- Gemeinde Hohenthann, Rathausplatz 1, 84098 Hohenthann.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 01.07.2013 (Einwendungsfrist), erhoben werden. Es wurden 5 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin zu den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen fand am 26.09.2013 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Landshut statt.

Eine Petition gegen das Vorhaben wurde im Petitionsausschuss am 02.04.2014 in öffentlicher Sitzung behandelt.

Darin kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Eingabe erledigt ist und man sich den Ausführungen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, welches sich mit Stellungnahme vom 29.11.2013 positiv zum Vorhaben geäußert hat, anschließt.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1. Allgemeines
Herr Luginger hat die Errichtung und den Betrieb eines neuen Mastschweinestalles mit 2.520 Tierplätzen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 465/- der Gemarkung Wachelkofen, Gemeinde Hohenthann beantragt. Das Bauvorhaben liegt an der eigenen Hofstelle, welche bereits Mastschweineställe mit 3.880 genehmigten Tierplätzen umfasst, aufgeteilt auf Stall 1 mit 952 Mastplätzen, Stall 2 mit 150 Mastplätzen, Stall 3 mit 800 Mastplätzen, Stall 4 mit 1.034 Mastplätzen, Stall 5 mit 944 Mastplätzen. Die bestehenden Ställe werden in ihrer Platzzahl nicht verändert. Der beantragte Gesamttierbestand soll damit künftig 6.400 Mastschweine betragen.
Die geplante Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1.7.1 einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.
Das Vorhaben fällt des Weiteren in den Geltungsbereich der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen, gemäß ihres Art 10 i.V.m. Anhang 1 Nr. 6.6.b.

Tabelle 1:
Geplanter Tierbestand
(Faktor 0,145 [GV/Tier] entsprechend Gutachten Koch 12.11.2012, S. 36):

Stall	Tierart	Tierplätze	GV
1	Mastschweine	952	138
2	Mastschweine	150	22
3	Mastschweine	800	150
4	Mastschweine	1.034	116
5	Mastschweine	944	137
6 (neu)	Mastschweine	2.520	365
Summe		**6.400**	**928**

2.2. Standort und Anlagen- bzw. Verfahrensbeschreibung

2.2.1 Standort
Der Ortsteil Penkofen umfasst außer der Hofstelle Luginger nur eine weitere Hofstelle mit Schweinehaltung, den Betrieb Haumberger, Penkofen 2, mit 3.812 Mastschweineplätzen. Diese Hofstelle wird im Gutachten nicht als Immissionsort berücksichtigt.

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in der nördlich gelegenen Ortschaft Pfarrkofen in etwa 350 m Entfernung. Hier befinden sich auch noch drei weitere Hofstellen mit Schweinehaltung, welche bei der Beurteilung als Vorbelastung mit zu berücksichtigen sind.

2.2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die ausschließlich zugekauften Ferkel werden mit ca. 25 – 30 kg im Mastschweinestall eingestallt und bis zu einem Endgewicht von ca. 115 kg gemästet. Die Haltung erfolgt auf Vollspalten im sogenannten Rein-Raus-Prinzip. Pro Jahr ist mit ca. 2 bis 3 Mastdurchgängen zu rechnen. Die Fütterung erfolgt über eine bedarfsgerechte stickstoff- und phosphatangepasste Mehrphasen-fütterung.

Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen und in bisher vier bestehenden Güllegruben gelagert, wovon eine gepachtet ist. Eine weitere Güllegrube ist geplant und Teil des o.g. Antrags. Die Güllegruben haben ein Fassungsvermögen von gesamt 5.988 m³. Zusammen mit den Güllekanälen ergibt sich ein Lagervolumen von 7.100m³.

Die eigenen Güllegruben auf der Hofstelle sind offen ausgeführt. Die neugeplante Güllegrube soll geschlossen ausgeführt werden, eine der bestehenden Güllegruben (133 m²) soll abgedeckt werden.

Die Belüftung der Ställe erfolgt als Unterdruck-Zwangsentlüftung entsprechend der DIN 18910 über zentralgeführte Abluftkamine. Die Ableithöhe von mindestens 3 m ü. First und 10 m ü. Erdgleiche wird bei den bestehen Ställen, sowie dem geplanten Stall einzuhalten sein. Darüber hinaus ist für Stall 1 und den neuen Stall 6 der Einsatz eines biologischen Abluftwäschers vorgesehen, welcher die Geruchsemissionen weitgehend aus dem Abluftstrom entfernen soll.

2.3. Emissionen

2.3.1 Luftreinhaltung

Gerüche:

Gerüche werden über die Abluftkamine und Flächenquellen (z.B. offene Güllegrube) emittiert. Bei der gesamten geplanten Stallanlage errechnet sich gemäß Gutachten ein gesamter Geruchstoffstrom von 28.928 GE/s. Dabei ist eine derzeit offene Güllegrube (FML 1) mit einer Emissionsminderungsmaßnahme von min. 80% (z.B. Überdachung in nahezu geruchsdichter Ausführung) berücksichtigt, die neue Güllegrube mit mindestens 80% Emissionsminderung durch eine entsprechende Abdeckung.

In der ergänzenden Immissionsprognose des Ing. Büro Koch vom 02.04.2013 wird festgelegt, dass neben dem geplanten Stall 6 auch der Stall 1 ebenfalls an einen Abluftwäscher angeschlossen werden soll. Dies reduziert die anzusetzenden Geruchsemissionen auf 22.026 GE/s (aus den Ställen 2-5 und den Flüssigmistlagern 1, 2, 4).

Als Vorbelastung werden der Nachbarbetrieb (3812 Mastschweineplätze) auf Fl.Nr. 436, sowie drei Betriebe im Ortsteil Pfarrkofen (insgesamt 5950 Mastschweineplätzen und 2240 Ferkeln) berücksichtigt, sowie jeweils die dazugehörigen Flüssigmistlager.

Staub:

Staub wird ebenfalls über die Abluftkamine emittiert. Auf Grundlage der Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 (für Mastschweine 0,6 kg/a*Tier) errechnet sich für den neuen Standort ein jährlicher Gesamtstaubmassenstrom von 3084 kg/a. Dies entspricht einem stündlichen Massenstrom von 0,352 kg/h.

Geringe Staubmengen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

Ammoniak:

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 beträgt der Emissionsfaktor für Mastschweine 3,64 kg/a*Tier. Unter Berücksichtigung einer N-reduzierten Fütterung (-20%) errechnet sich für das geplante Vorhaben ein gesamter Massenstrom von 14,968 Mg/a.

2.3.2 Geräusche
Geräusche entstehen überwiegend durch den Betrieb der Abluftventilatoren. Am geplanten Stall 6 sollen 8 Ventilatoren in den Abluftkaminen installiert werden. Der Schalldruckpegel beträgt bei den vorgesehenen Ventilatoren laut der beiliegenden Lüftungsbeschreibung der Firma Schönhammer 61 dB(A) (in 7 m Entfernung gemessen). Die Lüfter sind durch den Einbau in den Kaminen und die Lage unter der Dachoberfläche nach außen abgeschirmt. Sie sind über Frequenzumrichtung geregelt und laufen i.d.R., und insbesondere nachts, nur auf Teillast.
Eine weitere Emissionsquelle stellt die Schweineverladung dar, die in der Regel tags erfolgt. Die Verladung soll an der südlichen Stirnseite über eine Verladerampe erfolgen.

2.3.3 Abfälle
Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:
- Tote Tiere
- Verdorbenes Futter
- Schlamm aus der biologischen Abluftreinigung
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

II. Würdigung

1. Zuständigkeit
Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines
Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274 i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1.7.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.
Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.
Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Ziffer 7.7.1 des Anhanges 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass hier keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie
- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter Abschnitt B genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1 Luftreinhaltung

3.1.1.1 Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.
Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 928 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Menge erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung ist nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abbildung 1 graphisch nicht ermittelbar. Der erforderliche Abstand zu den Wohnhäusern im Sinne der TA-Luft würde hier nicht eingehalten werden können, da die Wohnhäuser etwa 350 m vom Betrieb entfernt liegen.
Durch Primärmaßnahmen, d.h. den zusätzlichen Anschluss von Stall 1 an den Abluftwäscher, reduziert sich die zu berücksichtigende Bestandsgröße auf 425 GV, und der Abstand nach TA-Luft auf 370 m. Da oben genannte Wohnhäuser weiterhin innerhalb dieses Abstandes liegen, ist eine Immissionsprognose notwendig.
Aus diesem Grund wurde die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den jeweiligen Immissionsorten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht. Das Gutachten erscheint plausibel. In der ergänzenden Prognose wurde die Gesamtbelastung neu untersucht, welche an den Immissionsorten nach Anschluss von Stall 1 entsteht. Dabei wurde festgestellt, dass der zulässige Wert der Geruchsbelastung von 20% an allen angegebenen Immissionsorten überschritten wird.
Der Immissionsrichtwert wird allerdings bereits durch die Vorbelastung der vorhandenen Anlagen überschritten. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sollen die Anlagen des Betriebes Luginger bezüglich der Abluft saniert werden:
- Anschluss der Abluft aus Stall 1 und Stall 6 an biologische Abluftreinigung.
- Kaminhöhen an allen Ställen von mind. 3 m ü. First und eine Abluftgeschwindigkeit von ganzjährig mind. 7 m/s.

- Alle auf dem Betrieb vorhandenen Güllegruben und die neu geplante Güllegrube erhalten eine fest aufgebaute Abdeckung (Holzkonstruktion mit Planenabdeckung) als emissionsmindernde Maßnahme von min. 80% Wirkungsgrad.
  Durch die Sanierung wird eine Verminderung des Eigenanteils bei der Gesamtbelastung an den Immissionsorten erreicht.

Detailbeurteilung und Begründung zur Luftreinhaltung:
Herr Luginger hat die Errichtung und den Betrieb eines neuen Mastschweinestalles mit 2.520 Tierplätzen zusätzlich zu den bereits bestehenden 3.880 genehmigten Tierplätzen beantragt. Der geplante Gesamttierbestand soll damit künftig 6.400 Mastschweine umfassen. Die Abluft aus dem neuen Stall 6 und dem bestehenden Stall 1 soll durch biologische Luftwäsche gereinigt werden. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in der nördlich gelegenen Ortschaft Pfarrkofen in etwa 350 m Entfernung. Hier befinden sich auch noch drei weitere Hofstellen mit Schweinehaltung, welche bei der Beurteilung als Vorbelastung mit zu berücksichtigen sind.
Die Prüfung, ob Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage vorliegen, erfolgt zunächst nach Nr. Nr. 5.4.7.1 der TA Luft, durch Ermittlung eines erforderlichen Mindestabstandes zur Wohnbebauung. Eine Verringerung des Abstandes ist möglich, wenn die Emissionen durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden, und die Minderungswirkung durch eine geeignete Geruchsausbreitungsrechnung belegt werden kann.
Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 928 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Menge erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung ist nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abbildung 1 graphisch nicht ermittelbar. Der erforderliche Abstand zu den Wohnhäusern im Sinne der TA-Luft würde hier nicht eingehalten werden können, da die Wohnhäuser mit etwa 350 m Abstand zu nah am Betrieb liegen.
Durch Primärmaßnahmen, d.h. den zusätzlichen Anschluss von Stall 1 an den Abluftwäscher, reduziert sich die zu berücksichtigende Bestandsgröße auf 425 GV, und der Abstand nach TA-Luft auf 370 m. Da oben genannte Wohnhäuser weiterhin innerhalb dieses Abstandes liegen, ist eine Immissionsprognose durch eine geeignete Ausbreitungsrechnung zur Beurteilung notwendig. Aus diesem Grund wurde die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den jeweiligen Immissionsorten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht. Das Gutachten erscheint plausibel. Darin wird festgestellt, dass der zulässige Wert der Geruchsbelastung von 20% an allen angegebenen Immissionsorten überschritten wird. Der Immissionsrichtwert wird allerdings bereits durch die Vorbelastung der vorhandenen Anlagen überschritten.
Gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG ist eine Genehmigung auch bei Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu versagen, wenn u.a. der Immissionsbeitrag durch das Vorhaben deutlich reduziert wird, und Maßnahmen zur Luftreinhaltung über den Stand der Technik hinaus durchgeführt werden.
Im Rahmen des Bauvorhabens sollen die Anlagen des Betriebes Luginger bezüglich der Abluft soweit saniert werden, dass sich die Emissionen im Planungszustand einschließlich des Neubaus um etwa 25% reduzieren. Dadurch beträgt der Immissionsbeitrag vom Betrieb Luginger alleine betrachtet noch etwa 8% an den betroffenen Wohnhäusern. Der Vorsorgewert nach GIRL von 15 % für Dorfgebiet abzüglich 6% Orientierungswert wird somit eingehalten.
Aufgrund der Lage und des Abstandes der Immissionsorte zum Betrieb Luginger wirkt sich die deutliche Reduzierung der Emissionen jedoch nicht direkt verhältnisgemäß auf die Immissionswerte aus. Die Immissionswerte der Gesamtbelastung an den betroffenen Wohnhäusern verbessern sich nur geringfügig, da die dortigen Einwirkungen vorwiegend durch die nahegelegenen Schweinemastbetriebe hervorgerufen werden.

Das Reduzierungsgebot nach § 6 Abs. 3 BImSchG wird insofern erfüllt, als dass der Betrieb Luginger seine Emissionen deutlich reduziert. Außerdem führt er freiwillig Maßnahmen durch, welche nicht nach § 17 Abs. 1 BImSchG angeordnet werden können und derzeit auch bei Neuanlagen über den Stand der Technik hinausgehen, nämlich den Einbau einer Abluftreinigungsanlage. Der § 6 Abs. 3 BImSchG kann ohnehin nur in Anlehnung herangezogen werden, da für die Geruchsbeurteilung lediglich die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) verwendet wird, also weder Immissionsrichtwerte vorhanden sind, noch eine Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift vorliegt.

3.1.1.2 Staub

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Gesamtstaubniederschlag ist nicht erforderlich, da der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für die Gesamtstaubemission durch die geplante Anlage nicht überschritten wird.

3.1.1.3 Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 14,968 Mg/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von 790 m zu empfindlichen Ökosystemen (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Innerhalb dieses Abstandes befinden sich mehrere kartierte Biotope und Waldfläche. Bei Unterschreitung des Abstandes wird eine Sonderbeurteilung notwendig, diese wurde im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose durchgeführt. Für die Beurteilung der Ergebnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

3.1.2 Lärmschutz

Durch die Errichtung der Stallanlage können die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Dorfgebiet an allen Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit vorrausichtlich eingehalten werden. Eine überschlägige Immissionsprognose wird anhand der Angaben in den Antragsunterlagen durchgeführt. Dabei wird die max. Immissionssituation untersucht, d.h. wenn alle Ventilatoren unter Volllast und ohne Abschirmung laufen. So wird der IRW am IO4 für die Nacht gerade noch eingehalten. In einem Telefonat mit der Lüftungs-Firma wurde festgestellt, dass die Lüfter durch den Einbau in die Kamine und die Lage unter der Dachoberfläche erheblich abgeschirmt sind. Daher wird davon ausgegangen, dass der Geräuschbeitrag durch die Lüfter wesentlich gemindert wird und der IRW von allen durch den Betrieb des neuen Stalles entstehenden Geräuschen eingehalten werden kann.
Der zulässige Wert für Spitzenpegel nach der TA-Lärm wird ebenfalls für die Tag- und Nachtzeit aufgrund des Ausbreitungsweges unterschritten. Als Spitzenpegel wurde bei der Prognoseberechnung ein Geräuschereignis mit einem max. Schalleistungspegel von 115 dB(A) zugrunde gelegt.
Die Ansätze der überschlägigen Immissionsprognose sind als konservativ zu betrachten. Insgesamt betrachtet, können alle Vorgaben der TA-Lärm als erfüllt angesehen werden. Somit ist die Schutz- und die Vorsorgepflicht für den Betreiber erfüllt. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vom gesamten Betrieb wird nicht ausgegangen.

3.1.3 Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

3.1.4 Störfallverordnung
Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

3.2 Wasserrechtliche Würdigung
Wasserwirtschaftliche empfindsame Gebiete, wie Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.
Die geplante Güllegrube und die Güllekanäle sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG.
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Benutzungsbedingungen und -auflagen (siehe Buchstabe C dieses Bescheides) eingehalten werden.

3.3 Veterinärrechtliche Würdigung
Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

3.4 Naturschutzrechtliche Würdigung
Zur Minimierung des durch den Baukörper entstehenden Eingriffs (§§ 14 bis 17 BNatSchG) in Natur und Landschaft ist die o. g. Auflage notwendig.

4. Würdigung der Einwendungen während der Auslegungs- und Einwendungsfrist/Petition
Aus der Nachbarschaft des Unternehmers wurden während der Auslegungs- und Einwendungsfrist Bedenken gegen das Vorhaben und Beschwerden gegen den geplanten Neubau vorgebracht. Es gingen 5 Einwendungen ein.
Diese befassten sich mit folgenden Themen:
- Genehmigungsverfahren
- Grund-, Trink und Gewässerschutz
- Multiresistente Keime
- Geruchsbelästigung
- Ammoniakbelastung
- Gülleausbringung, -lagerung und Futtergrundlage
- Verkehr
- Brandschutzgutachten
- Sonstiges

Hierzu führte das Landratsamt Landshut am 26.09.2013 einen Erörterungstermin durch. Es wurden außerdem Petitionen, mit nahezu denselben Themen am Bayerischen Landtag eingereicht.

Zu den Einwendungen und Petitionen wird wie folgt Stellung genommen:

4.1 Genehmigungsverfahren (UVP, Auslegung von Stellungnahmen der Fachstellen, Tiermastplätze)

Das UVP-Gutachten hat der Antragsteller dem Landratsamt Landshut vorzulegen (vgl. 9. BImSchV). Da es keine Pflicht des Landratsamtes ist, die einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen öffentlich mit auszulegen, beantragt Frau Steinberger (Einwenderin) nun mündlich die Einsicht in die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Forstamtes.
Bei der vorletzten Regelüberwachung des Betriebes Luginger Franz im Jahre 2011 wurde eine Überbelegung von 1.570 Mastschweinen festgestellt. Diese konnte fachlich geduldet werden, da die GV-Zahl nicht überschritten wurde und somit keine erhöhten schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten waren. Herrn Luginger wurde des Weiteren die Auflage gesetzt, die ursprünglich genehmigte Tieranzahl wieder herzustellen. Dies wurde von ihm erfüllt. Dies konnte auch durch eine Einzelzählung der Schweine im Rahmen der letzten Anlagenüberwachung 2013 wiederum bestätigt werden. Anhand einer freiwilligen Verpflichtungserklärung verpflichtet sich Hr. Luginger zusätzlich die genehmigten Tierzahlen einzuhalten und dem AELF im regelmäßigen Turnus mitzuteilen. Der neue Überwachungsturnus nach der IE-Richtlinie basiert auf einer Risikobeurteilung. Dieser wird zusammen mit dem Genehmigungsbescheid und dem Begehungsbericht auf der Homepage des Landratsamtes Landshuts sowie der Regierung von Niederbayern veröffentlicht.

4.2 Grundwasserschutz, Trinkwasser und Gewässerschutz (Goldbach)

Bezüglich der Grundwasserprobleme kann die Ursache nicht auf den Einzelbetrieb Luginger Franz allein zurückgeführt werden. Der Untersuchungsgegenstand im Verfahren ist auf die Prüfung der Auswirkungen der Erweiterung des Betriebes zu begrenzen. Diese Prüfung ergab, dass alle wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

4.3 Multiresistente Keime

Derzeit gibt es in Bayern noch keine rechtliche Grundlage, nach der die Keimimmissionen und deren Auswirkungen auf den Mensch, beurteilt werden können bzw. dürfen.
Im Entwurf liegt die VDI 4250 vor, in der der Vorsorgegedanke künftig erhöht wird und eine Sonderfallprüfung nach der TA-Luft durchzuführen ist.
Bestimmte multiresistente Keime gelangen über die Stallluft nach außen und werden auch bei einer Entfernung von 1.000 m noch gemessen. Eine Übertragung auf die Menschen ist möglich, beschränkt sich im Wesentlichen aber auf die Menschen, die unmittelbar in und an solchen Betrieben arbeiten.

4.4 Geruchsbelästigung (Vorbelastung, Luftwäscher)

Ein Luftwäscher wird in den Erweiterungsstall eingebaut und der Stall 5 mit angeschlossen. Die Vorbelastung durch den Betrieb Luginger und die anderen Betrieben in Hohenthann, Penkofen ist in dem Geruchsgutachten berücksichtigt. Es wurde ein Jahresmittelwert an Geruchsstunden ermittelt und daraus die Belastung errechnet. Die Prüfung ergibt unter Berücksichtigung der Vorbelastung und auch unter Berücksichtigung des Erweiterungsbaus für den Hof Luginger eine Verbesserung. Die Immissionsgrenzwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern sind überschritten, jedoch wird dies nicht ausschließlich durch den Betrieb Luginger hervorgerufen. Durch seine Erweiterung werden die Immissionen an den Wohnhäusern sogar gemindert. Die Überschreitung kann allein durch den Betrieb Luginger nicht verhindert werden.

4.5 Ammoniakbelastung (auf Pflanzen und Wald)
Bei dem Biotop 7338-0084-001, das sich an einem Zulauf zum Goldbach befindet, ist entsprechend der UVS des Büro Komplan mit einer erheblichen Überschreitung des Grenzwertes von 10 Mikrogramm Ammoniak/ Kubikmeter Luft zu rechnen. Entsprechend des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ist der hier vorhandene Biotoptyp (Feuchte und nasse Hochstaudenfluren) als nicht stickstoffempfindlich einzustufen.
Eine Veränderung der Vegetation ist also durch die Erweiterung des Betriebs nicht zu befürchten.
Die Ammoniakbelastung an den anderen Biotopen im Umkreis des Betriebes und am nächstgelegenen Wald liegt unterhalb des Grenzwertes.

4.6 Gülleausbringung, Güllelagerung und Futtergrundlage (landwirtschaftliche Privilegierung)
Da Herr Luginger die Futtergrundlage zu mehr als 51 % selber erwirtschaftet sowie den Flächennachweis für die Gülleausbringung erbringen kann, ist er landwirtschaftlich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange sind konkretisiert in der TA-Luft und TA-Lärm und stehen nicht entgegen.
Auf Anweisung der Regierung von Niederbayern ist die Frage der Gülleausbringung kein Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sofern die dafür benötigten Flächen vorhanden sind.

4.7 Verkehr (Lärm, Straßenschäden)
Die Stellungnahme des Sachgebietes Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht vom Landratsamt Landshut wird verlesen. Auch hier ist nicht die Erweiterung des Betriebes allein für die Straßenschäden und den Lärm ausschlaggebend.

4.8 Brandschutzgutachten
Der Brandschutznachweis wird durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, eine Prüfung durch das Landratsamt findet nicht statt. Die Bescheinigung Brandschutz Teil I (Vollständigkeit und Richtigkeit) muss mit der Baubeginnsanzeige zum Baubeginn vorliegen. Vor der Nutzungsaufnahme des Betriebes Luginger ist die Bestätigung des Brandschutzes Teil II (ordnungsgemäße Bauausführung) vorzulegen. Der Kreisbrandrat, Herr Loibl, ist bei Erstellung des Brandschutznachweises als Fachstelle eingebunden.

4.9 Sonstiges (Wertverlust, Tourismus/Erholung, Gewerbe, Imageverlust der Gemeinde, körperliche Unversehrtheit, natürliche Lebensgrundlagen)
Die Einwendung bezüglich des Wertverlustes betrifft das Zivilrecht und ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Auch Tourismus und Erholung sind in dem Ort Penkofen eher als gering zu erwarten. Hinsichtlich des Imageverlustes der Gemeinde kann nicht das konkrete Bauvorhaben des Betriebes Herrn Luginger herangezogen werden und ist somit ebenfalls kein Ablehnungsgrund. Die körperliche Unversehrtheit und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind Bestandteil der Verfassung und werden unter anderem durch das Bundesimmissionsschutzgesetz berücksichtigt.

Am Ende des Erörterungstermines wurden alle Punkte erläutert und keiner der Anwesenden hatte noch Fragen.
Der Petitionsausschuss hat in einer öffentlichen Sitzung am 02.04.2014 über das Vorhaben beraten. Dabei teilte er die Rechtsauffassung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Landratsamtes Landshut, dass dem Bauvorhaben rechtlich nichts entgegensteht.

5. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 1 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

- 8.II.0/1.1.1.1 förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG zugrunde gelegte Investitionskosten i. H. v. 1.530.000,00 €: 9.000,00 € Grundgebühr zuzüglich 5 Promille der 500.000,00 € übersteigenden Kosten
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr auf Grund der fachkundlichen Stellungnahme (Wasserrecht) Mindestgebühr von 250,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofmann
Verwaltungsfachwirt